

3. „Brodselden“ unter der Herrschaft der „Wertheimer Grafen“

Im Jahre 1274 verkauften die beiden Söhne Walthers, Konrad und Walther II, Burg Prozelten und Zugehörungen an die Wertheimer Grafen Poppo IV, Rudolf II und Reinhard von Hagenau.¹⁶

So recht glücklich sind die Erwerber scheinbar mit ihrem Kauf nicht geworden, denn schon bald danach setzten unter den Käufern und deren Erben anhaltende Erbstreitigkeiten ein.

In der Nachfolgegeneration tritt ein neuer Besitzer von Burg Prozelten und Umland auf, der **Deutsche Orden**. Schon seit 1290 hatte er verbriefte Besitzungen in Stadtprozelten.¹⁷

Am 25. November 1311 teilen Boppo, Graf von Eberstein, und Konrad, Graf von Vehingen, Burg und Herrschaftsbereich Prozelten. Konrad von Vehingen und seine Gemahlin Elsbeth (Elisabeth), eine Nichte von Graf Boppo von Wertheim, erhalten dabei u. a. auch „**Niedern Brotselden**“ mit Land und Leuten. In einer Urkunde aus dem Jahr 1317¹⁸ gibt dieser Konrad, Graf zu Vehingen, er dokumentiert damit seine Besitzrechte, die „Schafwaayd zu **Unter Prodselden** Gozzen Lurtzen zu Lehen“.

Das „Lurtzengeschlecht“ taucht später nochmals in der Geschichte Dorfprozelten auf.

Die Eheleute Konrad und Elsbeth von Vehingen veräußern ihren Erbanteil, also auch Dorfprozelten, am 12. März 1319 und 16. März 1321 für 1400 Pfund Heller an den Deutschen Orden. Am 6. Oktober 1320 übergeben sie dann auch noch die Patronatsrechte (Vorschlagsrechte für die Pfarrstellenbesetzung) der beiden Pfarreien Dorfprozelten und Faulbach, die sie zurückbehalten hatten, an den Deutschen Orden. „.....unser Kirkensetze der pharre ze Niedern Brotselden....“¹⁹

Endgültig und vermutlich vollständig in Besitz von Dorfprozelten kam der Deutsche Orden im Jahre 1373. Die Gebrüder Erwolt und der Edelknecht Fritz Lurtze, ein Nachfahre von Gozze Lurtzen, veräußerten ihre großen Besitztümer im Gemeindebereich mit allen Gülden und Rechten an den **Deutschmeister und das Haus Prozelten**²⁰. Dorfprozelten stand ab 1373 gerichtlich voll und ganz unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, grundherrschaftlich sind Besitzungen auch noch in weiteren Händen.